

DEZEMBER
2020

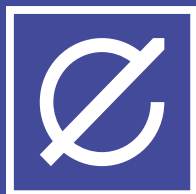
Das Wirtschaftsmagazin
von Rödl & Partner

ENTRE PRENEUR

AUSBLICK AUF 2021



40.
Ausgabe



Editorial	3
Rechtsberatung	
<i>DAS NEUE „ANTI-ABMAHNGESETZ“ – Geänderte Regeln im Kampf gegen unlauteren Wettbewerb</i>	4
<i>PRIVACY SHIELD UND TRANSFER AUSSERHALB DER EU – Was sich ändert</i>	6
Steuerberatung	
<i>STEUERPOLITISCHER AUFBRUCH – Was Familienunternehmen von einer Reform des Unternehmenssteuerrechts erwarten</i>	8
<i>USA: WOHIN GESTEUERT WIRD... – Einschätzungen zur Steuerpolitik nach der US-Präsidentschaftswahl</i>	10
Business Process Outsourcing	
<i>RÜCKFÜHRUNG DES SOLIDARITÄTSZUSCHLAGS – Mit dem Jahr 2021 ist es endlich soweit!</i>	12
<i>ERTRAGSTEUERLICHE NEUERUNGEN DES JAHRESSTEUERGESETZES 2020 – Ein kurzer Ausblick</i>	14
Unternehmens- und IT-Beratung	
<i>DIGITALE TRANSFORMATION DES MITTELSTANDS – Das Jahr 2021 aus IT-Sicht</i>	16
Wirtschaftsprüfung	
<i>IM ZEICHEN DER COVID-19-PANDEMIE – Finanzberichterstattung über das Geschäftsjahr 2020</i>	20
Video-Interview	
<i>MATTHIAS AMBERG UND MAIK FRIEBE: „Land der unbegrenzten Möglichkeiten – Unser Resümee nach den US-Wahlen“</i>	24
Gastkommentar	
<i>PROF. DR. HORST OPASCHOWSKI: „Die Prioritäten des Lebens verändern sich – für immer! 2021 wird zum Wendejahr für eine neue Nachdenklichkeit“</i>	26
Einblicke	
<i>FEIERN SIE MIT UNS 40 AUSGABEN! – Eine Zeitreise durch 6 Jahre Entrepreneur</i>	28

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

das Jahr 2020 werden wir so schnell nicht vergessen. Vor 12 Monaten konnte noch niemand erahnen, dass eine Pandemie namens Corona unser Handeln derart beeinflussen wird. Es gab und gibt keinen Winkel auf unserem Globus, der nicht unter Covid-19 leidet. In vielen Branchen führte das zu wirtschaftlichen Verwerfungen, verschärft insbesondere durch den Lockdown. Quasi-Ausgangssperren ließen die Volkswirtschaften erlahmen. Jeder weitere – ob der zweite oder dritte – einschneidende Lockdown gefährdet unsere Prosperität. Deutschland unternimmt alles, erneute Einschränkungen zu vermeiden. Denn jedes Mal bedeuten sie vermutlich das sichere Ende einiger finanziell bereits angeschlagener Unternehmen. Darüber besteht ebenso Einigkeit, wie über die Unmöglichkeit, das Ende von Corona vorherzusagen.

Seit dem Corona-Ausbruch hat sich bei den Resilienz-Bemühungen viel getan. Der erste Schock ist einer neuen Robustheit gewichen. Dabei geht es stets um die gesamte Organisation. Kein Bereich wird außen vor gelassen. Man kann sicherlich vom strategischen Wettbewerbsfaktor Resilienz sprechen.

Auch im Tagesgeschäft kommt 2021 Wissenswertes auf unsere Mandanten zu. Denken Sie nur an das neue Anti-Abmahnengesetz, die ertragssteuerlichen Anpassungen im Jahressteuergesetz und die Auswirkungen, die Corona auf die Rechnungslegung hat. Interessant ist auch zu beleuchten, womit wir im IT-Umfeld rechnen müssen.

Diesen Aspekten aus unseren Geschäftsfeldern widmet sich u. a. diese letzte Ausgabe des Entrepreneur-Jahrgangs 2020.

Abgerundet werden unsere redaktionellen Beiträge durch ein Interview mit unseren amerikanischen Kollegen Matthias Amberg und Maik Friebe nach der US-Wahl und den vorausschauenden Gastkommentar von Prof. Dr. Horst Opaschowski. Er ist Zukunftswissenschaftler, Publizist und Berater für Wirtschaft und Politik. Er sagt: „2021 wird zum Wendejahr für eine neue Nachdenklichkeit“.

Wie könnte die Adventszeit informativer sein? In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben besinnliche Weihnachtstage und ein erfolgreiches, friedvolles und gesundes Neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Geschäftsführenden Partner

*Prof. Dr. Christian Rödl, Prof. Dr. Peter Bömelburg,
Dr. José A. Campos Nave, Renata Kabas-Komorniczak,
Nicola Lohrey, Martin Wambach, Dr. Hans Weggenmann*

Das neue „Anti-Abmahngesetz“

Geänderte Regeln im Kampf gegen unlauteren Wettbewerb

Von Daniela Jochim
Rödl & Partner Nürnberg

Am 10. September 2020 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“¹ verabschiedet. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich Anfang 2021 in Kraft treten². Das umgangssprachlich auch als „Anti-Abmahngesetz“ bezeichnete neue Gesetz aktualisiert in erster Linie das bisherige UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) und soll v. a. Mittelständler vor unseriösen Abmahnpraktiken schützen.

Auch nach neuer Rechtslage bleiben Verstöße gegen unlautere Geschäftspraktiken selbstverständlich abmahnfähig – sowohl im Offline- als auch im Online-Handel. Doch was genau ändert sich?

Strengere Anforderungen an Abmahnbefugnis

Wie bisher können neben Mitbewerbern auch Wirtschaftsverbände Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht abmahnen. Allerdings müssen die Verbände nun bestimmte Voraussetzungen erfüllen³ und auf einer Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen sein. Damit wird unseriösen Wirtschaftsverbänden, die lediglich zur Erzielung von Einnahmen aus Abmahnungen gegründet wurden, die Geschäftsgrundlage entzogen.

Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“

Bisher war es bei Rechtsverletzungen im Internet möglich, sie vor jedem deutschen Gericht geltend zu machen (sog. „fliegender Gerichtsstand“). Künftig muss der Kläger jedoch bei Verstößen, die auf Telemedien oder im elektronischen Geschäftsverkehr begangen werden, den allgemeinen Gerichtsstand wählen – das ist grundsätzlich der Sitz des beklagten Unternehmens.

Eingeschränkt erstattungsfähige Abmahnkosten

Hauptziel des Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass Abmahnungen zu einem rechts-treuen Wettbewerb beitragen und nicht zur Generierung von Anwaltsgebühren missbraucht werden. Deshalb können Mitbewerber künftig in bestimmten Fällen die mit der Abmahnung verbundenen Kosten nicht mehr vom Abgemahnten als Erstattung verlangen. Das gilt bei Verstößen

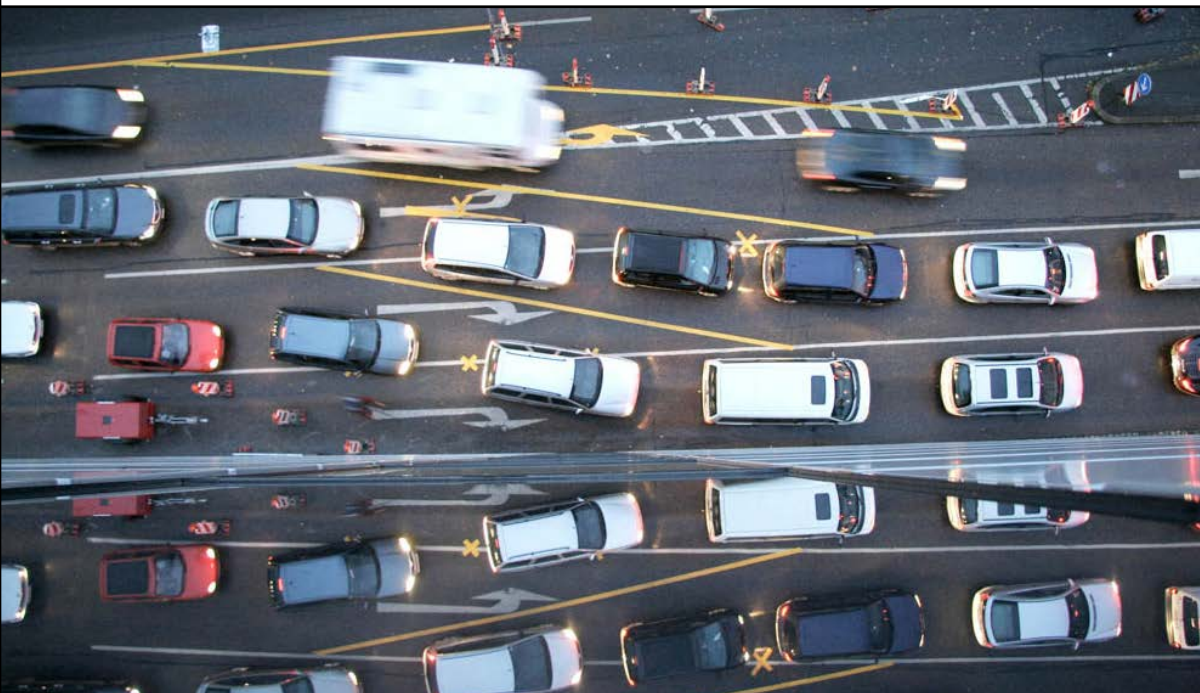
- gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet sowie
- von Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern gegen das Datenschutzrecht.

Ziel der Regelungen ist es, die Anzahl von Abmahnungen wegen rein formaler Verstöße einzudämmen.

¹ BT-Drucksache 529/20, zugrunde liegender Gesetzesentwurf BT-Drucksache 19/12084.

² Das Gesetz tritt größtenteils am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, vgl. Art. 10 BT-Drucksache 19/12084.

³ Bspw. muss der Verband mindestens 75 Mitglieder haben und seit mind. einem Jahr seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrnehmen.



Daniela Jochim
RECHTSANWÄLTIN, FACH-
ANWÄLTIN FÜR GEWERBLI-
CHEN RECHTSSCHUTZ

+49 911 9193 1508
daniela.jochim@roedl.com

In allen anderen Fällen sind Abmahnkosten nur noch dann erstattungsfähig, wenn die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des neuen § 13 Abs. 2 UWG entspricht. Das Gesetz stellt damit künftig konkrete Anforderungen an den Inhalt und die Form einer Abmahnung. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so bleibt der Abmahnende auf seinen Kosten sitzen, auch wenn der gerügte Rechtsverstoß tatsächlich vorliegt.

Gegensprüche bei unberechtigten Abmahnungen

In Zukunft sind missbräuchliche Abmahnungen ausdrücklich verboten (neuer § 8b UWG). Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen nur dazu dient „Kosten zu produzieren“ oder wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum eigenen Geschäftsbetrieb steht (Phänomen der sog. „Massen-Abmahnungen“).

Wer zu Unrecht abgemahnt wird, erhält außerdem einen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung.

Strengere Regelungen: Forderung von Vertragsstrafen

Nach bisheriger Rechtslage war es üblich, in der einer Abmahnung folgenden Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe für künftige Verstöße festzulegen. Durch die Gesetzesänderung werden nun strengere Anforderungen an eine solche Vertragsstrafe gestellt.

Bei Abmahnungen durch Wettbewerber gegen Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern wird die Vertragsstrafe in einfach gelagerten Fällen auf 1.000 Euro gedeckelt. Handelt es sich um einen erstmaligen „Bagatellverstoß“, ist eine Vertragsstrafe bei solch kleinen Unternehmen sogar ganz ausgeschlossen. Zudem werden Regelungen über Angemessenheit und Reduzierung von Vertragsstrafen vorgesehen sowie die Klärung von Streitfragen über eine Einigungsstelle. Generell wird die gesamte Thematik der Vertragsstrafen deutlich komplizierter als bisher.

Fazit

Das neue Gesetz macht es Abmahnenden deutlich schwerer, gegen Rechtsverstöße der Konkurrenz vorzugehen. Das ist nicht unumstritten, da dadurch falsche Anreize für Verletzer gesetzt werden können. Zudem sind einige Themen, die der deutsche Gesetzgeber nun geregelt hat, noch Gegenstand von EuGH-Vorlagen. Es bleibt also abzuwarten, wie das neue Gesetz durch die Gerichte ausgelegt wird. Abmahnende sollten jedenfalls die Berechtigung einer Abmahnung und deren korrekte Form anhand der neuen Vorschriften sorgfältig prüfen, um finanzielle Risiken zu vermeiden.

Privacy Shield und Transfer außerhalb der EU

Was sich ändert

Von Nadia Martini
Rödl & Partner Mailand



Mit dem Urteil vom 16. Juli 2020 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) den EU-Durchführungsbeschluss 2016/1250 der Kommission über die Angemessenheit des sog. „Privacy Shield“ für ungültig. Das Privacy Shield ist ein Rechtsinstrument, das bis vor wenigen Monaten den Transfer von persönlichen Daten aus der Europäischen Union (EU) in die USA erlaubte. Das Urteil ergeht fünf Jahre nach der Entscheidung, mit der der Vorgänger des Privacy Shields, der „Safe Harbor“, außer Kraft gesetzt wurde.

Insbesondere hat die gegenständliche Entscheidung

- das EU-US-Datenschutzschild für nichtig erklärt und damit die Rechtswidrigkeit jeglicher Datenübermittlung in die Vereinigten Staaten festgestellt;
- die anderen alternativen Rechtsgrundlagen der Artikel 46, 47 und 49 der DSGVO, die die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU zulassen (einschließlich der Binding Corporate Rules, der Zustimmung und des berechtigten Interesses), unverändert gelassen;
- die Gültigkeit der von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses, kurz: SCC) bestätigt.

In Bezug auf die SCC, die das bei weitem am häufigsten verwendete Instrument zur Rechtfertigung grenzüberschreitender Übermittlungen sind, hat der EuGH hervorgehoben, wie diese unter der Voraussetzung, dass die Drittländer, die die Daten empfangen, ein Schutzniveau garantieren, das „im Wesentlichen gleichwertig“ mit dem in der EU vorgesehenen ist, ein geeignetes Instrument darstellen könnten. Daher gilt:

„[...] in der Union ansässige Verantwortliche und der Empfänger der Übermittlung personenbezogener Daten [sind] verpflichtet, vorab zu prüfen, ob im betreffenden Drittland das unionsrechtlich geforderte Schutzniveau eingehalten wird. Der Empfänger der Übermittlung ist verpflichtet, dem Verantwortlichen mitzuteilen, dass er die Klauseln nicht einhalten kann, woraufhin der Verantwortliche die Datenübermittlung aussetzen und / oder vom Vertrag zurücktreten muss.“

Das bedeutet, dass der Annahme der Standarddatenschutzklauseln eine Prüfung des Schutzniveaus, das den Betroffenen durch die nationale Gesetzgebung geboten wird, vorausgehen muss und dass, wenn dieser Schutz nicht dem der Europäischen Union entspricht – wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist – die Standarddatenschutzklauseln die Übertragung nicht zulassen können.

Das gegenständliche Urteil hat zu einer Situation ernsthafter Unsicherheit für Unternehmen geführt, die keine Daten mehr in die USA (oder andere Staaten außerhalb der EU) übermitteln könnten, selbst wenn sie Standardvertragsklauseln oder alternative Rechtsgrundlagen annehmen.

Wie können sich Organisationen bei sonstiger Androhung einer Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit schützen? Das ist v. a. bei internationalen Konzernen und multinationalen Unternehmen relevant, die Daten in die USA und außerhalb der EU übermitteln müssen und diese Verarbeitung nicht aussetzen können. Bis zur Klärung durch die EU sollten die Organisationen – auch zur Vermeidung von Sanktionen von bis zu 4 Prozent des globalen Gesamtumsatzes gem. Art. 83 DSGVO:

- die Subjekte überprüfen, denen sie personenbezogene Daten übermitteln (sowohl Auftragsverarbeiter als auch Verantwortliche);
- die Notwendigkeit jeder Übermittlung überprüfen und sie aussetzen, falls sie nicht unerlässlich ist;
- die notwendige Übermittlung mit einer angemessenen Prüfung der nationalen Gesetzgebung rechtfertigen – und zwar mithilfe von Fragebögen zur Zuordnung von Lieferanten/Partnern und einer Folgenabschätzung zur Datenübermittlung (DTIA);
- ihre internen Dokumente vom Drittpartei-Verfahren bis zur DTIA und den Datenschutzklauseln aktualisieren.

Die Instrumente können das Risiko von Sanktionen für Datenübermittlungen in Länder, wie etwa in die USA, nicht vollständig ausschließen: Eine genaue Rechtfertigung der Notwendigkeit der Verarbeitung und eine gründliche Bewertung der Übermittlung können aber dazu beitragen, das Risiko zumindest zu minimieren. Bis dahin ist zu hoffen, dass Europa den Organisationen rasch tragfähige Lösungen anbieten wird, wie es das bereits geschah, als der „Safe Harbour“ aufgehoben wurde.



Nadia Martini
AVVOCATO

+39 02 6328 841
nadia.martini@roedl.it



Steuerpolitischer Aufbruch

Was Familienunternehmen von einer Reform des Unternehmenssteuerrechts erwarten

Von Dr. Hans Weggenmann
Rödl & Partner Nürnberg

Im Herbst 2021 ist Bundestagswahl. Nach acht Jahren Großer Koalition mag so mancher auf eine klare Richtungsentscheidung hoffen, um den Reformstau in vielen politischen Handlungsfeldern zu beenden, die das Ringen der bisherigen Regierungsparteien um den kleinsten gemeinsamen Nenner hervorgebracht hat. Das gilt besonders für die Steuerpolitik. Während steuerliche Einzelmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise noch beschlossen wurden, hapert es an Gestaltungsmut und Kompromissbereitschaft für eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung.

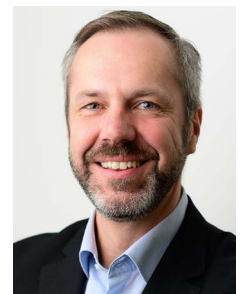
Die Steuerpolitik für Unternehmen sollte sich nicht auf Einzelregelungen für bestimmte Klientel oder Problemstellungen beschränken. Was gerade Familienunternehmen brauchen, sind faire und verlässliche Rahmenbedingungen – und diese müssen einer grundlegenden Reform unterzogen werden.

Wettbewerbsfähiges Belastungsniveau

Das deutsche Steuerrecht hat in den letzten Jahren im internationalen Vergleich kontinuierlich an Wettbewerbsfähigkeit verloren. Deutschland liegt bei der Steuerbelastung der Unternehmensgewinne mit an der Spitze der Industrienationen – für in Deutschland ansässige Unternehmen ein klarer Standortnachteil. Daher lautet die oberste Forderung für ein modernes Unternehmenssteuerrecht: Absenkung der Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene auf ein Niveau von maximal 25 Prozent.

Der erste Schritt ist die ohnehin verfassungsrechtlich gebotene vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Im Körperschaftsteuerrecht erscheint die Absenkung der Steuerbelastung technisch einigermaßen leicht möglich, auch wenn man sich nicht an den großen Wurf der Abschaffung der Gewerbesteuer herantraut: entweder muss der Körperschaftsteuersatz von heute 15 Prozent abgesenkt oder die Gewerbesteuer wieder zum Betriebsausgabenabzug bzw. auch zur Teilanrechnung auf die Körperschaftsteuer zugelassen werden.

Ein Großteil deutscher Familienunternehmen unterliegt jedoch als Personengesellschaften der Einkommensteuer bei den Gesellschaftern. Das bedeutet in der Spitze eine Belastung von bis zu 45 Prozent. Das darf so nicht weitergehen. Unternehmerisch verwendete Gewinne dieser Familienunternehmen müssen bei der Ertragsteuerbelastung endlich denen von Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden.



Dr. Hans Weggenmann
DIPLOM-KAUFMANN,
STEUERBERATER

+ 49 911 9193 1050
hans.weggenmann@roedl.com



Optionsmodell

Ein Weg dorthin ist das Optionsmodell, wonach Personengesellschaften sich dem Körperschaftsteuerregime unterwerfen können, ohne einen Wechsel ihrer Rechtsform vollziehen zu müssen. Schon mehrmals als Koalitionsvereinbarung angekündigt, liegt bis heute noch nicht einmal ein Referentenentwurf vor. Und um für die große Mehrheit der Familienunternehmen attraktiv zu sein, bedarf es der Lösung von zentralen Hindernissen, die auch den Formwechsel oftmals blockieren:

- steuerneutrale weitere Behandlung von ehemaligem Sonderbetriebsvermögen,
- Nachteilsausgleich für Gesellschafter mit Ergänzungsbilanzen,
- Vermeidung eines steuerlichen Lock-in-Effekts für bereits vollversteuerte thesaurierte Gewinne;

Modellvorschläge gibt es, sie müssen vom künftigen Gesetzgeber praktikabel umgesetzt werden. Bei internationalen Sachverhalten muss das Optionsmodell zudem durch weitere Regelungen ergänzt werden.

Thesaurierungsbegünstigung

Ohne eine alternative und kurzfristig wirkende Flankierung werden Familienunternehmen, die nicht das gesamte Steuerregime verändern können, weiter ins steuerpolitische Abseits gedrängt. Das Einkommensteuerrecht bietet bereits die Möglichkeit, die Steuerbelastung für Unternehmensgewinne zu senken – nämlich durch die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 34a EStG). Es ist zwingend er-

forderlich, die Vorschrift von strukturellen Fehlern zu bereinigen und praxisnah zu reformieren. Notwendig sind:

- eine echte Gleichstellung der Steuerbelastung mit Kapitalgesellschaften, auch bei einer späteren Ausschüttung / Entnahme zuvor thesaurierter, begünstigter bester Gewinnanteile;
- die Berücksichtigung von Einkommensteuerzahlungen als für die Steuerbegünstigung unschädliche Gewinnverwendung;
- die Beseitigung des Lock-in-Effekts für bereits voll versteuerte Altgewinne, indem diese vorrangig entnommen werden können.

Eine solche Maßnahme würde zügig zu einer grundlegenden steuerlichen Entlastung des Gros der Familienunternehmen führen, auch ohne Unterwerfung in ein völlig neues Steuerregime mit umfangreichem Anpassungsbedarf.

Niedrigbesteuerung

Die Anpassung der deutschen Ertragsbesteuerung an ein international übliches Niveau muss einhergehen mit einer Absenkung der sog. „Niedrigbesteuergrenze“ nach § 8 AStG. Wir brauchen einen Niedrigsteuersatz von höchstens 15 Prozent, damit die Hinzurechnungsbesteuerung ein Regulativ gegen unangemessene Gewinnverlagerung in extreme Niedrigsteuerländer bleibt und nicht zu einer zusätzlichen Regelbesteuerung bei jeglicher internationaler Steuerarbitrage ausartet.

Weitere Leitsätze

Die Grundpfeiler einer Unternehmenssteuerreform sollten aus Sicht der Familienunternehmen durch die folgenden vier Leitsätze für eine künftige Steuerpolitik flankiert werden:

- Keine neuen steuerlichen Belastungen der unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere keine Substanzbelastung. Substanzsteuern sind Gift für die Prosperität und Erholung der Wirtschaft gerade in (Nach-)Krisen-Zeiten. Daher kann und darf die Refinanzierung der Staatsschulden in Folge der Corona-Krise nicht über eine Vermögensabgabe oder Vermögenssteuer auf unternehmerisches Vermögen erfolgen.
- Umsetzung von internationalen Steuerinitiativen immer mit Blick auf die Belastungswirkungen für Unternehmen, die in Deutschland Steuern zahlen und Arbeitsplätze unterhalten, und nicht über das international zwingenden Maß hinaus. Das gilt auch für die längst überfällige Umsetzung der ATAD-Richtlinie.
- Abbau von Steuer-Bürokratie, v. a. Begrenzung von und Stop der Einführung immer neuer steuerlicher Meldepflichten.
- Rückkehr zu einem Steuervollzug im gegenseitigen Respekt und auf Augenhöhe zwischen Finanzverwaltung und Compliance-orientierten Unternehmen.



USA: Wohin geSTEUERt wird...

Einschätzungen zur Steuerpolitik nach der US-Präsidentschaftswahl

Von Dr. Dagmar Möller-Gosoge und Dr. Will Dendorfer
Rödl & Partner München und Köln

Einige Tage nach der Veröffentlichung unserer Überlegungen zur künftigen US-Steuerpolitik nach den Präsidentschaftswahlen hat sich die innenpolitische Lage in den USA zugespitzt. Der neutrale Beobachter wundert sich zum Redaktionsschluss des Entrepreneur am 11. November – zufällig auch der Beginn des rheinländischen Karnevals – ob der abgewählte aber noch amtierende Präsident Donald J. Trump mit der Nichtanerkennung des Wahlergebnisses und seinen übrigen unkonventionellen Aktionen das Gesicht zu wahren versucht. Möglich ist auch, dass er seiner republikanischen Partei zum Erfolg bei der Stichwahl am 5. Januar 2021 in Georgia (bei der es um den Erhalt der Mehrheit seiner Partei im Senat geht) verhelfen möchte. Vielleicht ist es sogar ein Versuch, selbst am Ruder und damit auch am STEUERrad zu bleiben.



Dr. Dagmar Möller-Gosoge
DIPLOM-KAUFFRAU, STEUERBERATERIN,
US DESK IN GERMANY

+49 89 9287 805 51
dagmar.moeller-gosoge@roedl.com



www.roedl.de/usa

Die politische Durchsetzbarkeit der Pläne der designierten Biden-Präsidentschaft hängt von den Mehrheitsverhältnissen im US-Kongress ab. Im House of Representatives hat die demokratische Partei wieder eine Mehrheit, musste aber Sitze einbüßen, sodass sie ihr Schiff mit viel Disziplin und möglichst ohne Abweichungen steuern muss. Im Senat wird sich – wie eingangs erwähnt – frühestens am 5. Januar 2021, jedoch spätestens in zwei Jahren bei den Mid-term Elections herausstellen, ob die republikanische Grand Old Party (GOP) die Mehrheit behält oder ob die Demokraten das STEUERrad herumreißen können.

Es ist zu erwarten, dass die künftige Steuerpolitik in den USA zunächst den Themen weichen wird, die von der Mehrheit im „House“ und im Senat priorisierten werden (Covid-19, Arbeitslosigkeit, Haushaltsdefizit, etc.). Lediglich das erwartete neue Covid-19 Relief Package sowie das Stimulus Package könnten gemäßigte und vorübergehende Steuererleichterungen enthalten. Vorstellbar ist, dass in solchen Gesetzesvorhaben der von Biden erwähnte Made-in-America Tax Credit von 10 Prozent sowie die Verlängerung von Tax Credits im Bereich der Erneuerbaren Energien eingebunden sein werden. Dauerhafte Steuerverschärfungen sind dabei (noch) nicht zu erwarten. Als unwahrscheinlich gilt die Zustimmung des Kongresses zu einer Verdoppelung der Sozialversicherungsbeiträge von 6,2 auf 12,4 Prozent.

Kenner der Szene halten die Bereitschaft der GOP für möglich, der von Biden favorisierten Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der US-Bundeseinkommensteuer von 37 auf 39,6 Prozent zuzustimmen (gültig für Einkommen über 400.000 US-Dollar) – und zwar zur Haushaltssanierung. Solange die GOP die Mehrheit im Senat hat, ist es unwahrscheinlich, dass der Biden-Plan zur Anhebung des Einkommensteuersatzes bei Einkommen über 1 Mio. US-Dollar pro Jahr für langfristige Veräußerungsgewinne

und für Dividenden von 20 auf 39,6 Prozent durchgesetzt werden kann. Gleiches gilt u. a. für die Anhebung des Steuersatzes bei der US-Bundeskörperschaftsteuer von 21 auf 28 Prozent sowie die Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften mit Buchgewinnen ab 100 Mio. US-Dollar.

Ebenso sind die von Biden geplanten Verschärfungen bei der Nachlasssteuer (die Einkommensbesteuerung des fiktiven Veräußerungsgewinns und die Nachlassbesteuerung des verbleibenden vererbten Vermögens) eher unwahrscheinlich, solange die GOP im Senat Gesetzesvorhaben verhindern kann.

GegenSTEUERN durch geschicktes Navigieren

Deutsche Unternehmen sollten im Rahmen ihres USA-Geschäfts die weitere Entwicklung in den USA verfolgen, um rechtzeitig etwaige Anpassungen an der Struktur oder der Zusammensetzung des US-Investments vornehmen zu können. Das trifft auch auf deutsche Investoren bei ihren US-Immobilien- und / oder Private Equity-Investments zu. Handlungsbedarf zum GegenSTEUERN kann sich je nach Veränderung der politischen Rahmenbedingungen und je nach den dann absehbaren Steuerbelastungswirkungen ergeben. Letztere können – wie in unserem Artikel [„USA nach den Präsidentschaftswahlen: Überlegungen zur künftigen US-Steuerpolitik“](#) bezieht – substantiell sein und sollten rechtzeitig in die internationale Steuerplanung des Unternehmens bzw. des Investors einbezogen werden.



Rückführung des Solidaritätszuschlags

Mit dem Jahr 2021 ist es endlich soweit!

Von Thomas Konarski
Rödl & Partner Fürth



Mit dem „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ vom 10. Dezember 2019 wurden die Freigrenzen bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags so erhöht, dass ein Großteil der Steuerzahler von einem Wegfall bzw. einer Verringerung profitieren sollen. Begünstigt sind niedrige und mittlere Einkommen, die der Einkommensteuer unterliegen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Fraglich bleibt, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags überhaupt noch verfassungskonform ist.

Der derzeit erhobene Solidaritätszuschlag (kurz: „Soli“) als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde im Jahr 1995 eingeführt und sollte den Mehrbedarf des Bundes aufgrund der Wiedervereinigung decken. Seit dem Jahr 1998 beträgt der Steuersatz 5,5 Prozent. Eine zeitliche Befristung der Abgabe war im Gesetz nicht vorgesehen.

Derzeitige Regelung

Den Zuschlag müssen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen und Unternehmen zahlen. Bei Steuerpflichtigen, die der Einkommensteuer unterliegen, ist der Solidaritätszuschlag bereits jetzt nur dann zu erheben, wenn die angepasst-

te Bemessungsgrundlage (vereinfacht: festzusetzende Einkommensteuer) bei Einzelveranlagung 972 Euro und bei Zusammenveranlagung 1.944 Euro übersteigt. Darüber hinaus gibt es eine sog. „Milderungszone“.

Änderungen ab dem Jahr 2021

Ab dem 1. Januar 2021 wird der Soli zugunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Die Freigrenzen werden somit von 972 auf 16.956 Euro (Einzelveranlagung) sowie von 1.944 auf 33.912 Euro (Zusammenveranlagung) erhöht. Die Erhöhung der Freigrenzen führt zu einer faktischen Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Ebenso wird der Anwendungsbereich der Milderungszone erweitert, sodass auch Einkommen über den Freigrenzen noch profitieren können.

Nach Auskunft des BMF würde er damit für ca. 90 Prozent der Steuerzahler vollständig entfallen. So kann im Regelfall bei einem zu versteuernden Einkommen bis 61.717 Euro (Einzelveranlagung) von einem kompletten Wegfall des Solidaritätszuschlags ausgegangen werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die Freigrenzen und Milderungszone nur für den Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer gelten. Für die Erhebung als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer ergeben sich keine Veränderungen.

Daneben wird der Soli weiterhin im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Steuerpflichtige mit einem geringen Einkommen, aber hohen Kapitalerträgen, werden daher nach wie vor belastet.

Obwohl immer wieder Diskussionen geführt wurden, ob der Solidaritätszuschlag vollständig abgeschafft werden oder die Teilabschaffung zumindest früher stattfinden sollte, sind bis jetzt keine weiteren Änderungen geplant. Allerdings sollen mit dem „Zweiten Familienentlastungsgesetz“ der Grundfreibetrag sowie die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs ab dem Jahr 2021 angehoben werden.

Bedenken zur Verfassungskonformität

Bereits seit Jahren gibt es immer wieder Bedenken zur Verfassungskonformität des Solis. Damit gehen Klagen und Gerichtsentscheidungen einher. Besonders für das Jahr 2020 vertreten teilweise auch Experten die Meinung, dass die grundsätzliche Erhebung nicht mehr verfassungskonform sein kann. V.a. durch das Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019, stellt sich die Frage, ob es noch eine verfassungskonforme Grundlage für die Erhebung des Solidaritätszuschlags gibt.

Damit steht auch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 im Fokus. Würde die Erhebung spätestens ab dem Jahr 2020 nicht mehr verfassungskonform sein, so würde auch die ledigliche Teilabschaffung des Solis im Jahr 2021 gegen die Verfassung verstoßen. Derzeit ist ein Verfahren beim BFH anhängig. Das Finanzgericht Nürnberg war als Vorinstanz bei der Festsetzung von Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2020 nicht von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags überzeugt, ließ aber wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision beim BFH zu. Es bleibt also das Urteil des BFH abzuwarten.

Zudem wurde bereits bekannt, dass mehrere Verfassungsbeschwerden zu dem Thema eingereicht wurden.



Thomas Konarski
STEUERBERATER

+49 911 7406 066
thomas.konarski@roedl.com

Fazit

Der Solidaritätszuschlag ist und bleibt ein umstrittenes und v.a. auch ein sehr politisches Thema. Mit der sog. „Teilabschaffung“ im Jahr 2021 bleiben viele Fragen offen, die wohl erst durch die Gerichte geklärt werden. Nichtsdestotrotz wird es im Jahr 2021 zu einer Entlastung vieler Steuerpflichtiger kommen.

Ertragsteuerliche Neuerungen des Jahressteuergesetzes 2020

Ein kurzer Ausblick

Von Meike Munderloh
Rödl & Partner Hamburg

Der Entwurf zum „Jahressteuergesetz 2020“ enthält dieses Jahr zahlreiche Änderungen aus den verschiedensten Steuerbereichen. Das be- ruht nicht nur auf Anpassungen durch die Corona-Pandemie. Ein kurzer Überblick über die wichtigsten ertragsteuerlichen Neuerungen soll helfen, etwas Klarheit zu schaffen.



Meike Munderloh
STEUERBERATERIN

+ 49 40 2292 975 40
meike.munderloh@roedl.com

Traditionsgemäß enthält das Jahressteuergesetz am Ende des Jahres eine Vielzahl von unterschiedlichen steuerlichen Änderungen. Das „Jahressteuergesetz 2020“ übertrifft in seinem Umfang die letzten Jahre noch einmal deutlich. Es handelt sich v. a. um punktuelle Änderungen bestehender Regelungen. Eine Auswahl der umfassendsten Neuerungen für Unternehmen:

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen

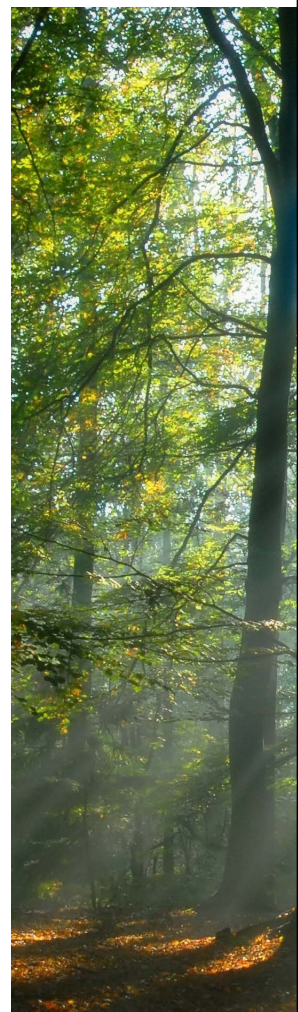
Der Investitionsabzugsbetrag soll aufgrund der Corona-Pandemie erweitert werden. So sollen bis zu 50 Prozent (statt aktuell 40 Prozent) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewinnmindernd abgezogen werden können. Eine Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag und für die Sonderabschreibungen (§ 7g EStG) ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des Folgejahres (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird. Dazu soll nun auch die Vermietung zählen.

Die Größenmerkmale zur Anwendung des Investitionsabzugs und der Sonderabschreibungen sollen zu einer Gewinngrenze vereinheitlicht werden. Sie soll bei 150.000 Euro im Jahr des Abzugs liegen. Doch beim Investitionsabzugsbetrag sind nicht nur Erweiterungen geplant: Die Möglichkeit der nachträglichen Beantragung soll begrenzt werden. Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags wäre damit nicht mehr zulässig, wenn das Wirtschaftsgut bereits angeschafft oder hergestellt wurde und die Einspruchsfrist bereits abgelaufen ist. Auch eine Verschiebung des Investitionsabzugsbetrags zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen oder Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen soll nicht mehr zulässig sein.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes die zusätzliche Begünstigung von abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gefordert. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Vorschlag übernommen wird.

Zusätzlichkeitsvoraussetzung

Viele Steuervergünstigungen von Arbeitgeberleistungen sind davon abhängig, dass diese Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfolgen. Der BFH hatte



dazu seine Rechtsprechung geändert und damit auch sog. „Gehaltsumwandlungen“ als zulässig erachtet. Demnach war die Zulässigkeitsvoraussetzung auch erfüllt, wenn verwendungsfreier Arbeitslohn zugunsten von verwendungs- oder zweckgebundener Arbeitgeberleistungen arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wurde. Die Finanzverwaltung ging mit einem BMF-Schreiben dagegen an; eine gesetzliche Änderung soll für Klarheit sorgen.

Nach dem neuen Absatz 4 des § 8 EStG sollen Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht gelten, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Das würde bedeuten, dass Gehaltsumwandlungen und -verzichte nicht mehr möglich wären.

Steuerbefreiung Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde aufgrund der Corona-Pandemie für Lohnzahlungszeiträume zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 eingeführt. Nachdem die Krise weiterhin anhält, soll diese Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.



Fazit

Auch wenn das Jahressteuergesetz 2020 keine großen Umwälzungen mitbringt, lohnt es sich doch, die punktuellen Änderungen etwas genauer zu betrachten. Neben steuerlichen Erleichterungen aufgrund der Corona-Pandemie, wurden auch viele schon lang diskutierte steuerliche Veränderungen aufgenommen. Auch der Abbau der Bürokratie soll durch das Jahressteuergesetz wieder vorangetrieben werden. Es bleibt abzuwarten, welche Wirkungen die Regelungen in Zukunft entfalten werden.

Digitale Transformation des Mittelstands

Das Jahr 2021 aus IT-Sicht

Von Jens Hinkelmann, Andreas Palsbröker und Markus Merk
Rödl & Partner Nürnberg, Ulm und Stuttgart



Jens Hinkelmann
LEITER GESCHÄFTSFELD
UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG

+49 911 5979 60
jens.hinkelmann@roedel.com

Die Covid-19-Pandemie hat Deutschland und die Unternehmen völlig überrascht. Die verschiedenen Branchen sind unterschiedlich stark betroffen, aber eins eint alle Bereiche: der Zwang zur Digitalisierung. Technologie bringt in diesen Zeiten Menschen zusammen, ob im Privat- oder Berufsleben und gibt die Möglichkeit, unter den Einschränkungen der Pandemie nicht mehr funktionierende Geschäftsmodelle zu überdenken oder komplett neu zu gestalten.



Wir erleben drastische Veränderung des Alltags und der Welt, wie wir sie bisher kannten. Die Gesellschaft sucht einen Weg, mit den neuen Gegebenheiten umzugehen. Das gilt selbstverständlich auch für die Wirtschaft. Unsicherheiten und ständige Veränderungen werden uns auch nach der Corona-Krise begleiten. Um die Chancen des Umbruchs zu nutzen, müssen die damit einhergehenden Herausforderungen gemeistert werden.

Wir wissen aktuell nicht, wie sich die Lage rund um das Virus weiterentwickelt und wollen doch einen Ausblick auf das Jahr 2021 wagen. Unternehmerische Entscheidungen zu treffen und kurzfristig reagieren zu können, setzt eine solide Datenbasis voraus. Es ist unbestritten, dass das exorbitante Datenwachstum den Unternehmen einen hohen Nutzen stiftet. Ein Trend, der sich abzeichnet, ist die verstärkte Investition in die intelligente Aufbereitung von Unternehmensdaten. Mit Predictive Analytics, Machine Learning und Künstlicher Intelligenz stehen Technologien und Algorithmen zur Verfügung, die es Unternehmen erleichtern, die richtigen Schlüsse aus den eigenen Daten zu ziehen und von einem reaktiven Verhalten in ein agierendes Handeln überzugehen.

Im IT-Bereich und auch mit Blick auf geplante IT-Projekte reagiert der Markt spürbar auf die Auswirkungen der Pandemie. Zwar werden in einigen Unternehmen aufgrund der aktuellen geschäftlichen Entwicklungen und Prognosen Budgets gekürzt, dennoch ist es wichtig, die digitale Transformation weiter voranzutreiben. Dabei spielt das ERP-System – als eine der wichtigsten Datenquellen im Unternehmen – eine zentrale Rolle.

Ausblick auf das ERP-System von SAP

Betrachtet man den ERP-Markt, ist bspw. die SAP S/4HANA-Strategie überwiegend festgelegt. Die Projekte sind teilweise geplant, aber verschoben oder bereits angelaufen und „nur“ gestoppt. In Abhängigkeit der geschäftlichen Entwicklungen muss die wichtige Entscheidung getroffen werden, ob die geplanten Budgets den Sparmaßnahmen zum Opfer fallen oder gezielt weiter eingesetzt werden.

Aufgrund des hohen Individualisierungsgrads vieler Unternehmen kann die IT-Landschaft kaum noch gewartet und weiterentwickelt werden. Zudem drückt SAP die Kunden in die HANA-Welt und viele validieren aktuell den Umstieg auf S/4HANA. Offiziell wurde aufgrund der Pandemie die Wartung der vorhandenen Lösungen bis 2027 verlängert – optional sogar bis 2030. Die Verlängerung ist allerdings nur eine Möglichkeit, veraltete sowie drastisch verbogene Systeme weiter am Laufen zu halten und ist wenig zukunftsorientiert.

Dennoch wird die Anzahl der Einführungs- und Upgrade-Projekte im Jahr 2021 stark zunehmen. Die Ressourcenverfügbarkeit für Unternehmen in Deutschland, die zu einem hohen Anteil auf zertifizierte SAP-Partner zurückgreifen, wird allerdings in den nächsten 12 bis 24 Monaten entsprechend abnehmen. Das ist ein Risiko für alle, die sich mit diesen Themen erst in den kommenden Jahren auseinandersetzen werden.

Handel und Microsoft Dynamics 365

Auch andere ERP-Anbieter, wie Microsoft, werden mit den Herausforderungen der Krise konfrontiert. Der klassische Handel, als eine der Fokus-Branchen von Microsoft Dynamics 365, wurde durch die Pandemie auf eine harte Probe gestellt.

Die Krise dient der Branche aber auch als Trendbeschleuniger, v. a. im E-Commerce. Sogar renommierte Kaufhäuser haben den für sie sonst weitestgehend vernachlässigten Online-Kanal bedingt durch die Pandemie als Medium entdeckt und in Rekordzeit die Online-Präsenz realisiert. Händler konzentrieren sich verstärkt auf die Anpassung an neue Kundenbedürfnisse und Einkaufsverhalten.

Eine weitere Herausforderung sind die Logistikprozesse, die mit dem Online-Handel einhergehen. Kunden wollen schnell und zu ihrem Wunschtermin beliefert werden. Das kann nur umgesetzt werden, wenn die dahinterstehenden Lieferketten und Prozesse reibungslos funktionieren bzw. optimiert sind.

Die Krise zeigt, dass Geschäftsprozesse innerhalb kürzester Zeit verändert werden müssen, um schnell und agil neue Anforderungen bewältigen zu können. Um weiterhin am Markt Bestand zu haben, muss der Zugriff auf alle relevanten Unternehmensdaten aus unterschiedlichen Datenquellen und von überall aus realisiert werden. Dazu benötigen Unternehmen flexible Systeme, die skalierbar sowie konfigurierbar sind.

Mit verstärktem Fokus auf den digitalen Handel und kontaktlose Einkaufsoptionen stellt Microsoft Omnichannel-Funktionen zur Verfügung. Nutzer können ihre Kundenbindungs- und Fulfillment-Prozesse zügig umstellen, um die Kundenanforderungen zu erfüllen. Zudem schaffen die Microsoft Power Plattform und die Common Data Services die Möglichkeit, schnell Lösungen umzusetzen und unterschiedliche Systeme miteinander zu verknüpfen. Neue, branchenspezifische Anforderungen können somit durch die Implementierung des Systems erfüllt werden.

Darüber hinaus ist es enorm wichtig, die Menschen im Unternehmen mitzunehmen und auf den Veränderungsprozess vorzubereiten. 2021 wird auch das Thema Change Management eine tragende Rolle spielen. Mithilfe von Change Management werden Mitarbeiter aus ihrer bestehenden Komfortzone heraus begleitet und kollaborativ in eine veränderte Situation überführt. Im Rahmen der Digitalisierung müssen auch die Endnutzer der Technologien an die Erneuerung der Geschäftsprozesse und ihrer damit verbundenen Arbeitsprozesse herangeführt werden.

Bedeutung von IT-Services und Cloud-Lösungen

Die digitale Transformation von Unternehmen umfasst auch die zunehmende Nutzung von Managed IT-Services und Private- und Public-Cloud-Lösungen. Wie schon 2020 wird der Markt auch 2021 stetig weiterwachsen. Die Bereitschaft, diese Services auszulagern, ist mit der Digitalisierung und Konzentration auf das eigene Kernbusiness bei 80 Prozent der Unternehmen kein Diskussionspunkt mehr. Die zentrale Herausforderung ist vielmehr die Wahl des richtigen Modellmix unter Einbeziehung unterschiedlicher Blickwinkel. Eine Entscheidung wird meist im IT-Bereich vorbereitet und getroffen – sie sollte sich an der Unternehmensstrategie sowie der IT-Roadmap orientieren.

Am Markt sind mehrere Modelle im Einsatz und denkbar. Die Auswahl sollte auch Security-Themen berücksichtigen, wie Cybervorsorge oder Datenschutz. Zentral ist an der Stelle besonders die unternehmerische Risikobetrachtung rechtlicher Themen.

Zwischenzeitlich sind Infrastructure- und Plattform-as-a-Service als Modell unabhängig von der Private oder Public-Cloud bei über 40 Prozent des Marktes etabliert. Partnerschaft auf Augenhöhe und ein gemeinsames Verständnis der Geschäftsprozesse sind die Basis für Cloud-Nutzung, um einen optimalen Mix aus Standards und individuellen Anteilen zu schaffen. Durchgängige und transparente Service Level Agreements mit lokalem Ansprechpartner, Kundenorientierung und -nähe sind die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Sourcing-Modell.

Nachgewiesene Erfolgsprojekte der Anbieter sind eines der wichtigsten Auswahlkriterien und werden Marketing-Aussagen vorgezogen. Die Leistungsfähigkeit der Private-Cloud-Anbieter oder Managed Service Provider wird im Mittelstandsumfeld im Vergleich zu den sog. „Hyperscalern“ mit Public-Cloud-Angeboten sehr hoch eingeschätzt.



FAZIT

Die Erfahrungen aus der Krise zeigen, wie schnell eine Pandemie das Leben und die Wirtschaft verändern kann. Plötzlich ist es notwendig, Geschäftsprozesse innerhalb kürzester Zeit anzupassen, virtuelle Arbeitsräume zu schaffen und die Organisation mittels digitaler Instrumente zu befähigen bzw. aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeit des Zugriffs aus der Distanz und somit eine leistungsstarke IT-Infrastruktur bilden die Basis für erfolgreiches Krisenmanagement. Dieselben Fähigkeiten, die Unternehmen in der digitalen Transformation voranbringen, helfen ihnen auch bei der Bewältigung von Krisen.

2021 ist der Zeitpunkt für alle Unternehmen, die digitale Transformation voranzubringen. Nicht zuletzt, da die Digitalisierung von Geschäftsprozessen für mittelständische Unternehmen mit Fördermitteln des BMWi unterstützt wird. Es ist Zeit zu agieren – auch oder gerade in schwierigen Zeiten.

Im Zeichen der Covid-19-Pandemie

Finanzberichterstattung über das Geschäftsjahr 2020

Von Dr. Bernd Keller und Dr. David Shirkhani
Rödl & Partner Nürnberg

Selten war ein Kalenderjahr so stark durch ein globales Ereignis geprägt wie 2020 durch die Covid-19-Pandemie. Der Ausbruch des neuartigen Virus hatte weitreichende Auswirkungen für Gesundheit, Gesellschaft und Wirtschaft weltweit. Dementsprechend ist Covid-19 nicht nur in der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und Fernsehen allgegenwärtig, sondern wird auch zu einem dominierenden Faktor in der Finanzberichterstattung über das Geschäftsjahr 2020.

Der rasante Anstieg der Infektionszahlen verbunden mit der Entwicklung hin zur weltweiten Pandemie erfolgte im ersten Quartal 2020. Zu der Zeit waren die Unternehmen größtenteils noch mit der Erstellung und Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 beschäftigt. Mit der sich aufdrängenden Frage, inwiefern die neuen Entwicklungen Berücksichtigung finden sollten, befasste sich das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) und veröffentlichte dazu einen fachlichen Hinweis. Demnach handelt es sich bei der Covid-19-Pandemie nicht um ein wertaufhellendes Ereignis, das bereits in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen gewesen wäre, sondern um ein wertbegründendes Ereignis, das sich erst in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Folgeperioden niederschlägt.



Während das die Erstellung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 erleichterte, schlagen sich die ökonomischen Folgen nunmehr 2020 in den Büchern nieder. Bereits in etwaigen unterjährigen Finanzberichten waren die vielfältigen möglichen Auswirkungen auf das Zahlenwerk der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Spätestens zum Ende des Geschäftsjahres 2020 unterliegen die Auswirkungen der Pandemie auf das Bilanzbild dann regelmäßig der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Werthaltigkeitsbeurteilungen

Im Fokus der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 stehen bei vielen Unternehmen Werthaltigkeitsprüfungen. Die durch die Covid-19-Pandemie bedingten ökonomischen Einbrüche können sich negativ auf die Werthaltigkeit von unterschiedlichen Aktiva (z. B. Sachanlagen, Finanzanlagen, Vorräte oder Forderungen) auswirken. Sowohl nach HGB als auch IFRS ist daher die Erfordernis etwaiger ergebniswirksam zu erfassender Wertminderungen zu prüfen.

Einen besonderen Schwerpunkt stellt vor dem Hintergrund der Pandemie die Beurteilung der Werthaltigkeit des auch als Goodwill bezeichneten Geschäfts- oder Firmenwerts v. a. in Konzernabschlüssen dar, die ohnehin häufig umstritten ist. Während der Goodwill nach HGB planmäßig abgeschrieben wird (aber dennoch auf etwaige Wertminderungen hin zu überprüfen ist), gilt nach IFRS der sog. „Impairment-Only-Ansatz“, wonach lediglich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden. Dazu ist mindestens jährlich eine Wertminderungsprüfung vorzunehmen. Aufgrund der hohen Ermessensspielräume wurde bereits in der Vergangenheit häufig Kritik an dem Ansatz geübt, da erforderliche Wertminderungen möglicherweise nicht rechtzeitig berücksichtigt werden und stattdessen in spätere Perioden „verschoben“ werden. Die aus einer solchen Bilanzierungspraxis resultierenden hohen Goodwill-Bestände bergen ein hohes Abwertungsrisiko in sich. Im Krisenjahr 2020 könnten sich daher vermehrt hohe Wertminderungsaufwendungen ergeben.

Die Covid-19-Pandemie könnte sich somit zum „Lackmustest“ für die Goodwill-Bilanzierung nach IFRS erweisen. Bereits im vergangenen Jahr forderten viele Stimmen eine Wiedereinführung planmäßiger Abschreibungen. Diese Diskussion könnte im Kontext der globalen Pandemie nochmals Fahrt aufnehmen.

Bilanzierung von Stützungsmaßnahmen

Nicht nur bei der Bewertung bereits bestehender Aktiva ergibt sich Handlungsbedarf; vielmehr produziert die Krise auch eigene Bilanzierungsfragen, etwa in Zusammenhang mit den Stützungsmaßnahmen, die Regierungen weltweit zur Abmilderung der ökonomischen Folgen der Pandemie einführten. Die Unterstützungsleistungen können von sofortigen Liquiditätshilfen über an Bedingungen geknüpfte Zuschüsse bis hin zu (vergünstigten) Kreditgewährungen reichen.

Die unterschiedlichen Stützungsmaßnahmen dienen i. d. R. dazu, einen kurzfristigen Liquiditätsengpass von Unternehmen auszugleichen. Ob sich darüber hinaus auch eine (sofortige) positive Erfolgswirkung einstellt, hängt von den konkreten Ausgestaltungen und Bedingungen ab. Sowohl nach HGB als auch nach IFRS ist eine entsprechende Berücksich-



Dr. Bernd Keller

DIPLOM-KAUFMANN,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER,
IT-AUDITOR IDW

+49 911 9193 2200
bernd.keller@roedl.com



tigung nur dann vorzunehmen, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind und ein entsprechender Antrag bereits gestellt ist oder mit einer angemessenen Sicherheit gestellt werden wird. Eine finale Prüfung der gewährenden Behörde steht einer Realisierung grundsätzlich nicht entgegen. Bei Zuwendungen, die zur Kompensation von Aufwendungen für künftige Perioden gewährt werden, ist zudem zu beachten, dass die Erfolgswirkung periodengerecht zu verteilen ist.

Weitere materielle Auswirkungen auf das Zahlenwerk

Daneben können sich diverse weitere Auswirkungen auf das Bilanzbild ergeben. So könnte auf der Passivseite bspw. die Bildung weiterer Rückstellungen geboten sein. Zu prüfen ist, ob aus schwebenden Geschäften bzw. belastenden Verträgen drohende Verluste resultieren. Zudem könnte sich durch Restrukturierungsmaßnahmen, die aufgrund der Pandemie beschlossen wurden, ebenfalls ein Rückstellungsbedarf ergeben. Auch im Bereich der Verbindlichkeiten können Effekte auftreten. Zu nennen ist insbesondere eine mögliche Änderung der Zahlungsfrist durch die Nichteinhaltung von Kreditklauseln (Covenants).



Angaben im Anhang und Lageberichterstattung

Neben den materiellen Auswirkungen auf die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung sind auch die erforderlichen Angaben im Anhang sowie die Lageberichterstattung zu beachten. Solche Angabepflichten bestanden bereits für das Geschäftsjahr 2019. Durch die dynamische Entwicklung rund um die Covid-19-Pandemie sind die getätigten Annahmen und Schätzungen fortwährend zu überwachen und ggf. anzupassen.

Nahezu alle Bereiche des Lageberichts können durch die Auswirkungen der Pandemie betroffen sein. So können sich z. B. Änderungen der Ziele und Strategien des Unternehmens oder Auswirkungen auf die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ergeben. In Extremfällen können sich auch ganze Geschäftsmodelle ändern. Erheblichen Einfluss dürfte Covid-19 zudem auf die Darstellung des Geschäftsverlaufs sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Lagebericht für 2020 nehmen.

Ein besonderes Augenmerk im Bereich der Lageberichterstattung liegt auf dem Prognosebericht. Die Covid-19-Pandemie wird 2020 die Erstellung von Prognosen aufgrund der hohen Unsicherheit der weiteren Entwicklungen deutlich erschweren. Analog dem Vorjahr dürfte die Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Prognoseberichterstattung auch für das Geschäftsjahr 2020 vielfach möglich sein. So genügen in Zeiten hoher Unsicherheit komparative Prognosen ohne Einbezug der Intensität (z. B. „höher“ oder „niedriger“). Ein vollständiger Verzicht auf die Erstellung und Darstellung von Prognosen scheidet jedoch aus.

Die Unsicherheit der künftigen Entwicklungen rund um das Coronavirus dürfte zudem regelmäßig als ein wesentlicher Faktor bei der Risikoberichterstattung zu berücksichtigen sein. Besonders kritisch wird es, wenn sich die Risiken als bestandsgefährdend erweisen. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob sich die Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufrechterhalten lässt, auf deren Basis die Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS grundsätzlich erfolgt. Auf etwaige wesentliche Unsicherheiten bei der Fortführungsfähigkeit ist in angemessener Art und Weise hinzuweisen.

Fazit

Das Geschäftsjahr 2020 ist geprägt durch die Covid-19-Pandemie. Dementsprechend schlägt sie sich auf unterschiedliche Art und Weise auch in der Finanzberichterstattung nieder und zieht sich wie ein roter Faden sowohl durch die Zahlenwerte als auch durch die verbalen Erläuterungen in Anhang und Lagebericht. Ebenso wie die ökonomischen Auswirkungen auf Unternehmen sind auch die damit zusammenhängenden Berichtserfordernisse unternehmensindividuell und müssen im Einzelfall analysiert werden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung rund um die Ausbreitung des Coronavirus und der entsprechenden wirtschaftlichen Konsequenzen ist eine fortlaufende Überprüfung und etwaige Anpassung der getroffenen Annahmen und Schätzungen erforderlich, um eine sachgerechte und aussagekräftige Informationsversorgung der Abschlussadressaten sicherzustellen.

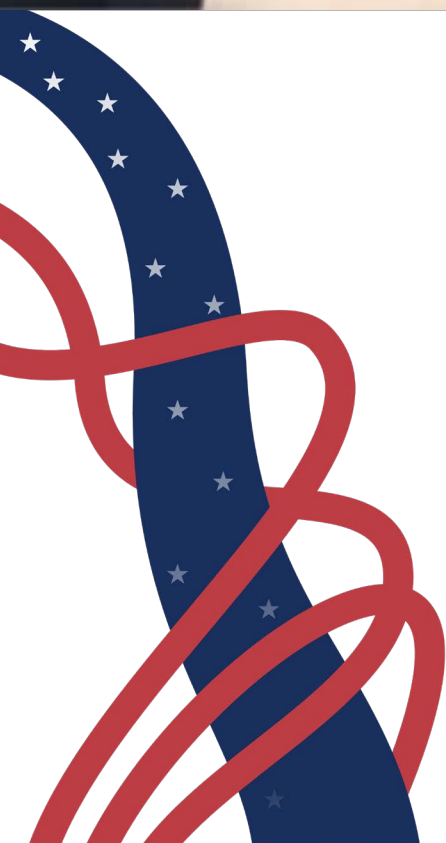
Land der unbegrenzten Möglichkeiten

Unser Resümee nach den US-Wahlen



Matthias Amberg und Maik Friebe antworten im Video-Interview:

1. Die Covid-19-Krise führte auch in den USA zu einem markanten Konjunktursturz. Welche Stimmung herrscht heute?
2. Am 3. November 2020 hat das amerikanische Volk gewählt: Welche Auswirkungen hat das Wahlergebnis auf das Investitionsklima?
3. Welche Chancen ergeben sich für ausländische Investoren? Welche Branchen sind besonders attraktiv?
4. Ist jetzt eine entspanntere deutsch-amerikanische Beziehung möglich?
5. Die USA gelten als Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Welche Chancen ergeben sich für deutsche Start-ups?





Aus deutscher Sicht: Die USA sind ganz klar weiterhin einer der wichtigsten Absatzmärkte – gerade im Automobilbereich, Maschinenbau, Pharma-Industrie etc. (Matthias Amberg)



Matthias Amberg, Rödl & Partner USA (Chicago)

ist Steuerberater und Certified Public Accountant (USA). Er ist Partner bei Rödl & Partner in Chicago, USA. Seit 2004 betreut er deutsche mittelständische Unternehmen und international tätige Konzerne aus allen Bereichen mit Tochtergesellschaften in den USA. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Gestaltung von US-Investitionen und der Jahresprüfung nach US-GAAP/IFRS mit Überleitung auf HGB. Zudem ist er VDMA, IHK und NWB Sprecher.

Maik Friebe, Rödl & Partner USA (Atlanta)

ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Public Accountant. Er ist Partner bei Rödl & Partner in Atlanta, USA. Zu seinen Spezialisierungen gehören unter anderem Markteinstieg USA, Internationale Steuerberatung und Rechnungslegung und Prüfung (US GAAP/IFRS/HGB). Zudem hält er regelmäßig Vorträge in Deutschland zum Thema Markteinstieg USA bei der IHK und bei der German American Chamber of Commerce (Auslandshandelskammer der IHK).



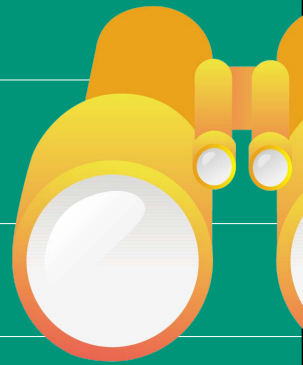
Für ausländische Investoren sind in den nächsten Jahren sicherlich Erneuerbare Energien eine spannende Branche. [...] Wir sehen gute Chancen insbesondere für deutsche Unternehmen, da in diesem Bereich in Deutschland schon ein Technologie-Fortschritt und entsprechendes Know-how vorhanden sind. (Maik Friebe)



Die Prioritäten des Lebens verändern sich – für immer!

2021 wird zum Wendejahr für eine neue Nachdenklichkeit

Prof. Dr. Horst Opaschowski kommentiert



Ein ambivalentes Lebensgefühl breitet sich zur Jahreswende in Deutschland aus: Es ist die Sorge über das, was 2021 noch an Ungewissem kommt; aber auch die Hoffnung auf und Freude über das, was gut oder gar besser werden kann. Es herrscht eine semiglückliche Lebenshaltung vor, die auch Krisenzeiten eine positive Seite abgewinnt: Trotz Corona-Pandemie überwiegt in der Bevölkerung die positive Einstellung zum Leben. Mehr als acht von zehn Bundesbürgern „blicken optimistisch in die Zukunft“. Es ist ein vorsichtiger und gebremster Optimismus, der Bodenhaftung und Realitätssinn nicht verliert.

Die Krise löst zugleich eine neue Nachdenklichkeit aus. Sinn, Besinnung und Besonnenheit bekommen in den Lebensorientierungen der Deutschen einen höheren Stellenwert. Gut zwei Drittel der Bevölkerung (67 Prozent) haben mittlerweile „während der Corona-Krise öfter über sich und ihr Leben nachgedacht“. Lebenssinn statt Lifestyle zeichnet sich als Alternative ab. Diese neue Nachdenklichkeit sucht Antworten auf die Frage: Wie wollen wir morgen leben? Auf dem Weg in das kommende Jahr 2021 dominieren sieben Prioritäten, die das Alltagsleben grundlegend verändern:

1. Ohne Gesundheit geht gar nichts

Glück und Zufriedenheit im Leben fangen mit der persönlichen Gesundheit an: Ohne Gesundheit ist fast alles nichts wert. Gesundheit gilt als das höchste Gut im Leben. Es geht um das Wohlfühlen in der eigenen Haut. Oftmals fühlen sich die Menschen gut, weil es anderen auch nicht besser geht. Alles zielt auf Wohlbefinden. Gesundheit wird zu einem neuen Statussymbol. Die Hochachtung vor der Gesundheit verstärkt den Systemcharakter des Gesundheitswesens: Subjektiv gesehen wird die Charité so wichtig wie VW.

2. Die Familie wird das Wichtigste im Leben

Die Familie wird zur besten Lebensversicherung. Verlässlich auch in Krisenzeiten. Die Bevölkerung schwört geradezu auf das Zuhause-Sein im Vertrauten mit den Worten: „Was auch immer auf uns zukommt. Für mich ist und bleibt die Familie das Wichtigste im Leben.“ Die Familie gewährt Grundgeborgenheit. V. a. der Generationenzusammenhalt von Enkeln, Kindern, Eltern und Großeltern hilft bei vielen Krisen. Die Solidargemeinschaft bringt Lebenserfüllung, die unbezahlbar ist. In anhaltenden Krisenzeiten stellt sich die Frage neu: Was macht ein Mensch ohne Familie?

3. Sehnsucht nach Sicherheit größer als Durst nach Freiheit

In Zeiten der Ungewissheit hoffen die Menschen auf Beruhigungen, die angstmindernd wirken. Sie setzen auf Stabilität und Sicherheit, die genauso wichtig wie Freiheit und Flexibilität sind. Der Hunger nach Sicherheit wird fast größer als der Durst nach Freiheit. Unsichere Zeiten sind nicht neu, wohl aber das Ausmaß, die Intensität und die Dauer der Corona-Krise. Um nicht aus dem Gleichgewicht des Lebens zu geraten, sind die Menschen bereit, Einschränkungen ihrer Freiheit hinzunehmen – von Kontaktsperrungen bis zum Social Distancing. Damit verbunden sind zugleich Wünsche nach Geborgenheit zwischen Heim und Heimat, Hygge und Gemütlichkeit.

4. Zeit wird so wertvoll wie Geld

Eine Zeit-Wende kündigt sich an: Eine tendenzielle Entschleunigung des Lebens, eine neue Form von Zeitgewinn und Zeitwohlstand. Nach einer langen Phase der Geldkultur, die von Geldverdienen und Geldausgeben bestimmt war, entdecken die Menschen den Wert persönlicher Zeitoptionen wieder. Mehr Geld erscheint wertlos, wenn nicht gleichzeitig auch mehr Zeit „ausgezahlt“ wird. Das neue Zeitdenken bewirkt einen Einstellungswandel: mehr Zeit zum Leben.

5. Berufs- und Familienleben nähern sich an

Die Krise verändert die Arbeitswelt nachhaltig. Homeoffice und Netzwerke werden im Berufsleben immer wichtiger. Zudem zwingt der durch die Corona-Krise ausgelöste Digitalisierungsschub zum Umdenken und belebt die Diskussion über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie neu. Rollenwechsel sind in der Partnerschaft gefordert: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss für Frauen und Männer gleichermaßen gelten. Erwerbstätigkeit und Familienmanagement wachsen zusammen. Präsent und digital ergänzen sich. Und Unternehmen denken ernsthafter über „New Work“ und „Work-Life-Balance“ nach.

6. Konsum nach Maß lautet die neue Glücksformel

„Beim Konsumieren und Geldausgeben bin ich maßvoller und bescheidener geworden und vermisse nichts“ sagt mittlerweile die Mehrheit der deutschen Bevölkerung. Bloßes Shopping als Glücksgefühl ist fragwürdig geworden. Und der Konsumdreiklang Shopping / Kino / Essengehen bleibt immer öfter auf der Strecke. Ein neuer Postmaterialismus sucht Antworten auf die Frage: Was ist wirklich wertvoll? Als Perspektive zeichnet sich ab: Werbebotschaften sollen immer auch Wertebotschaften sein, damit Konsumkultur auch Sinnkultur werden kann. Damit verbunden ist die Frage: Was ist eigentlich wichtig für mich und was nicht?

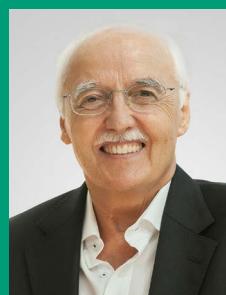
7. Besser leben wird wichtiger als Vieles zu haben

Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden sich im nächsten Jahr auf ökonomische und soziale Probleme einstellen müssen. Ökonomisch gesehen wird es vielen nicht mehr so gut gehen wie heute. Viele werden ärmer – aber nicht unglücklicher: Denn ihr Wohlstandsdenken verändert sich. Die Deutschen legen wieder mehr Wert auf persönliches und soziales Wohlergehen, also auf nachhaltigen Wohlstand, der nicht nur von Konjunkturzyklen, Börsenkursen oder Quartalsberichten abhängig ist. Eine Neubesinnung auf das Beständige findet statt. Wohlstand kann auch bedeuten, weniger Güter zu besitzen und doch besser zu leben. „Besser leben“ wird zum erstrebenswertesten Lebensziel. Und soziales Wohlergehen wird so wichtig wie materieller Wohlstand.

Ausblick

Das neue Leben der Deutschen in der semiglücklichen Gesellschaft: Trotz Pandemie und weltweiter Umwelt-, Wirtschafts- und Gesellschaftskrisen blicken die Deutschen optimistisch in die nahe Zukunft. Ist das nun Trotzhaltung, Zweckoptimismus oder Zukunftshunger? Nein, es ist ein Beweis für Krisenresistenz und Mut. Engländer würden sagen: „Hope for the best – prepare for the worst“. Also: Bleib optimistisch und sei auf das Schlimmste vorbereitet. Bei den Deutschen kommt eine zusätzliche Eigenschaft hinzu: Sie können sich semiglücklich fühlen. Dieses Gefühl vom Semiglück entspricht der Stimmungslage auf dem Weg in das kommende Jahr 2021: Die Tür zum Glück ist ein Spalt breit geöffnet und beim Blick nach draußen wartet schon das nächste Stimmungstief. Semiglück heißt, temporär glücklich sein zu können, aber nicht immer glücklich sein zu müssen.

Prof. Dr. Horst Opaschowski (O.I.Z)



Prof. Dr. Opaschowski hat sich international einen Namen als „wissenschaftlicher Vordenker“ (WAZ), „Mr. Zukunft“ (dpa) oder „führender Zukunftsforscher Europas“ (DW) gemacht. Er hat die Disziplin der Zukunftsforschung in Deutschland geprägt.

Er ist wissenschaftlicher Leiter der Stiftung für Zukunftsfragen und seit 2014 Direktor des Opaschowski Instituts für Zukunftsforschung (O.I.Z) in Hamburg. Zugleich fungiert er als Beratungsinstanz für die Politik und ist u.a. unter Angela Merkel Berater zu Fragen von Bürgerdialogen und Zukunftskonferenzen.

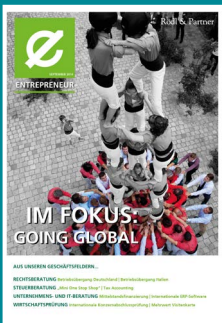
Feiern Sie mit uns 40 Ausgaben!

Eine Zeitreise durch 6 Jahre Entrepreneur



2014

1



Going Global

2



Transaktionen

3



Erneuerbare
Energien

4



Ausblick auf
2015

2015

5



Strategischer Faktor IT

6



Grenzüberschreitender Warenverkehr

7



Internationalisierung

8



Osteuropa

9



Konzernstrukturen in Familienunternehmen

10



Ausblick auf 2016

2016

11



Aufsichtsräte/
Beiräte

12



Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen

13



Internationalisierung

14



Finanzierung

15



Digitalisierung

16



Ausblick auf 2017

2017

17



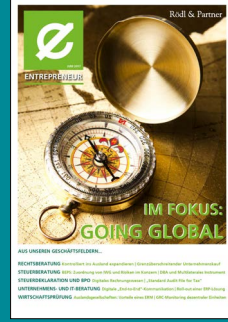
Outsourcing

18



Compliance

19



Going Global

20



Unternehmensnachfolge

21



Marke

22



Ausblick auf 2018

2018

23



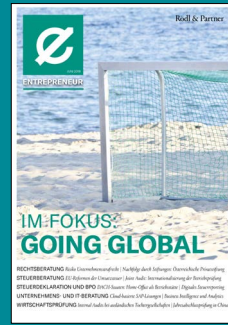
Datenschutz-Grundverordnung

24



Nachhaltigkeit

25



Going Global

26



Konzernstrukturen im Mittelstand

27



Der Amerikanische Kontinent

28



Ausblick auf 2019

2019

29



Künstliche Intelligenz

30



Going Global

31



Transaktionen



32



Trends in Familienunternehmen

33



Internationale ‚Family Offices‘

34



Ausblick auf 2020

2020

35



Internationaler Warenverkehr

36



Klimaschutz – Umwelt und Unternehmen gewinnen

37



Internationalisierung

38



Resilienz

39



Start-up

40



Ausblick auf 2021

Ausgabe Dezember 2020

ISSN 2199-8345

HERAUSGEBER

Rödl GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungs-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
www.roedl.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

REDAKTION

Unternehmenskommunikation
Anja Soldan
Katrín Schmidt
Thorsten Widow

Geschäftsfelder

Patrick Satzinger (Rechtsberatung)
Britta Dierichs (Steuerberatung)
Nathalie Noder (Business Process Outsourcing)
Sabrina Jattke (Unternehmens- und IT-Beratung)
Dr. Andreas Schmid (Wirtschaftsprüfung)

LEKTORAT, LAYOUT & MAILING

Unternehmenskommunikation
Anja Soldan (anja.soldan@roedl.com)
Katrín Schmidt (katrin.schmidt@roedl.com)
Nadine Schöllmann (nadine.schoellmann@roedl.com)
Anita Imgrund (anita.imgrund@roedl.com)

INTERNET

www.roedl.de/entrepreneur

ERSCHEINUNGSWEISE

6-mal im Jahr

Unser Wirtschaftsmagazin Entrepreneur Februar-Ausgabe 2021



Dieses Wirtschaftsmagazin ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat ein-

geholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches
Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr!*



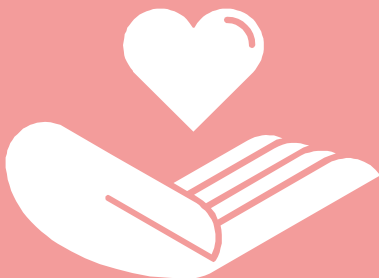
Spenden statt Weihnachtskarten

Rödl & Partner verzichtet im Jahr 2020 wieder auf Versand von Weihnachtskarten. Stattdessen spenden wir jeweils 5.000 Euro an den Partnerschaftsverein Charkiw-Nürnberg e.V. und die Rödl-Mitarbeiter-Stiftung für Kinderhilfe.

Mehr Informationen zu unserem [Sozialen Engagement](#) »

Rödl-Mitarbeiter-Stiftung für Kinderhilfe

Menschen, insbesondere Kindern, in Notsituationen schnell und unbürokratisch Unterstützung zukommen zu lassen – das ist das Anliegen der [Rödl Mitarbeiter-Stiftung für Kinderhilfe](#).



Zahlreiche Projekte wurden dank Eigeninitiative und Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den letzten Jahren initiiert und umgesetzt. [Sehen Sie selbst](#) »

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

www.roedl.de